



Gemeinde Oberndorf in Tirol

Josef-Hager-Straße 15, 6372 Oberndorf

Kundmachung

Es wird gemäß § 67 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr.43, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 62/2022, kundgemacht, dass der Gemeinderat der Gemeinde Oberndorf in Tirol in seiner Sitzung vom 31.05.2023 mehrheitlich mit 11 : 4 Gegenstimmen die Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Oberndorf in Tirol gemäß § 67 Abs. 1 i.V.m. § 63 Abs. 4 TROG 2022 beschlossen hat.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Oberndorf in Tirol zu Gp. 5258, 5256/1 und 5256/2, KG 82110 Oberndorf in Tirol, DI Lotz & Ortner, Zahl ÖRKOB_D_2023_06_Egger_Campus, vom 02.05.2023, vor:

Änderung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Oberndorf in Tirol im Bereich der Gp. 5258, 5256/1, 5256/2 KG 82110 Oberndorf: Ausweisung eines baulichen Entwicklungsbereiches für vorwiegend Sondernutzung mit der Indexziffer S8, der Zeitzone 1 und der Baudichtestufe 4 (D4) in Verbindung mit der zwingenden Erlassung eines Bebauungsplanes gemäß den Bestimmungen des Verordnungstextes zum Örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Oberndorf in Tirol. Festlegungen der Indexziffer S8: Egger Campus. Wohn- und Ausbildungszentrum.

Im Zuge der Flächenwidmung ist eine Mischung aus Dienstleistungs- bzw. betrieblichen Funktionen und Wohnnutzungen vorzunehmen, wobei hinsichtlich der Differenzierung der zulässigen Funktionen im Sinne der Bestimmungen des § 51 TROG 2022 im betrieblich bzw. durch Sondernutzungen geprägten zentralen Bereich eine Beschränkung der freien Wohnnutzung im Sinne der Bestimmungen des § 40 Abs. 6 TROG 2022 bzw. gemäß §43 Abs. 1 lit. a TROG 2022 auf Personalwohnungen zu erfolgen hat. Widmungsvoraussetzung ist die Sicherstellung einer harmonischen Einbindung in den Landschaftsraum durch einen landschaftspflegerischen Begleitplan, die Sicherstellung einer zweckmäßigen verkehrstechnischen Anbindung an das Egger-Betriebsareal im Sinne eines möglichst wenig durch Individualverkehr gekennzeichneten Mobility-Konzeptes. Zur Sicherstellung des örtlichen Wohnbedarfs sind im Rahmen der Bestimmungen des §33 TROG 2022 entsprechende privatrechtliche Vereinbarungen abzuschließen. Die Flächen des Entwicklungsbereiches, die von einer Gefahrenzone Wildbach betroffen werden, sind nach Maßgabe der Beurteilung der zuständigen Dienststelle der Wildbach- und Lawinverbauung im Zuge der Bebauungsplanung von jeder Bebauung auszuschließen bzw. entsprechende Abflußräume zu gewährleisten. Im Zuge der Bebauungsplanung ist eine der Siedlungsstruktur und Siedlungsrandlage entsprechende harmonische Baustruktur sicherzustellen.

Diesem Beschluss wurde mit Bescheid der Tiroler Landesregierung vom 24.01.2024, Zahl RoBau-2-413/9/98-2023 gemäß § 67 Abs. 4 TROG 2022 die **aufsichtsbehördliche Genehmigung erteilt**.



Die Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes tritt gemäß § 67 Abs. 4 TROG 2022 mit Ablauf der Kundmachungsfrist in Kraft, das ist nach Ablauf von zwei Wochen nach dem Anschlag dieser Kundmachung an der Amtstafel der Gemeinde Oberndorf in Tirol.

Das örtliche Raumordnungskonzept liegt gemäß § 67 Abs. 4 TROG 2022 während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden im Gemeindeamt zur allgemeinen Einsicht auf.

Für den Bürgermeister
Mag. Alexandra Gartner-Müller

Angeschlagen am: 31.01.2024
Abzunehmen am: 15.02.2024



Dieses Dokument wurde von Mag. Alexandra Gartner-Müller elektronisch gefertigt und amtssigniert.

Datum 31.01.2024

Informationen zur Prüfung finden Sie unter: www.oberndorf-tirol.at/amtssignatur